

N.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der ersten Kammer

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Schreck, eine Abänderung  
von § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend.

Eingegangen den 29. Januar 1867.

(Bericht der dritten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten Beil. zur III.  
Abth. 1. Bd. S. 65.

Protocolle der zweiten Kammer III. Abth. S. 75 flg.

Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 14, S. 218 flg.)

In der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 26. November  
1866 ist vom Herrn Abgeordneten Schreck unter anderen auch folgender Antrag  
eingebracht worden:

„Die Ständeversammlung wolle noch vor ihrer Vertagung beschließen,  
an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten:

Es möge Hochdieselbe die Bestimmungen im zweiten Satze der  
§ 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853, „die Mitwirkung  
der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen  
zum Straßenbaue betreffend,“ entweder dahin:

daß in denjenigen Fällen der Abtrennung von Grundstückstheilen  
zum Straßenbaue, in welchen nach dem pflichtmäßigen Ermessen  
der Grund- und Hypothekenbehörde aus der Ueberlassung der  
Geldentschädigung an den Grundstücksbesitzer wegen der Gerin-  
fügigkeit dieser Entschädigung keine Gefährdung der etwa vor-  
handenen hypothekarischen Gläubiger entstehen kann, künftig auch  
die Untergerichte selbstständig (also ohne Beobachtung der im  
§ 202 flg. der provisorischen Gerichtsordnung vom 9. Januar  
1865 enthaltenen Vorschriften) die Einwilligung der gedachten  
Gläubiger ergänzen können,